

Geschäftsordnung der Bioethikkommission

Die Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt – im Folgenden „Kommission“ - hat in der Sitzung vom 28. April 2014 aufgrund des § 8 der Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission, BGBl. II Nr 226/2001, geändert durch BGBl. II Nr 517/2003, BGBl. II Nr 362/2005 und BGBl. II Nr 335/2012 – im Folgenden „Verordnung“ – mit Genehmigung des Bundeskanzlers die nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

Einberufung und Einladung zu Sitzungen

§ 1. (1) Der Bundeskanzler oder der oder die Vorsitzende berufen die Kommission zu Sitzungen ein. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 6 Verordnung ist die Kommission unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(2) Der Bundeskanzler ist über die Einberufung zu Sitzungen in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht selbst zu den Sitzungen einberuft.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen hat schriftlich – soweit möglich auf elektronischem Weg – zu erfolgen; hierbei sind Termin und Ort der Sitzung bekanntzugeben und die vorläufige Tagesordnung anzuschließen. Die Einladung soll den Mitgliedern nach Möglichkeit spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.

Teilnahme an Sitzungen

§ 2. (1) Ungeachtet der möglichen Teilnahme des Bundeskanzlers oder anderer Mitglieder der Bundesregierung nehmen an den Sitzungen die Mitglieder der Kommission, Angehörige der Geschäftsstelle, Beobachterinnen und Beobachter nach § 3 Abs 3 Verordnung und gegebenenfalls beigezogene Auskunftspersonen nach § 6 Abs 3 Verordnung teil.

(2) Über eine Beiziehung von Auskunftspersonen nach § 6 Abs 3 Verordnung beschließt die Kommission in ihrer vorangehenden Sitzung. Die Beiziehung erfolgt durch Einladung zu den jeweiligen Sitzungen.

Leitung und Ablauf der Sitzung

§ 3. (1) Der oder die Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf der Sitzung und achtet zusammen mit der Geschäftsstelle auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort, bringt ggf Anträge zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Am Ende jeder Sitzung kündigt er oder sie den Termin der nächsten Sitzung an und gibt einen Ausblick auf die für diese Sitzung absehbaren Tagesordnungspunkte.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Ein Mitglied der Kommission kann ein anderes Mitglied schriftlich durch Mitteilung an die Geschäftsstelle mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Jedes Mitglied kann nur eine solche Vertretung übernehmen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

(5) Die Kommission kann für einzelne Gegenstände im Wege eines nach Absatz 3 und 4 zu fassenden Rahmenbeschlusses eine abweichende Beschlussfassung festlegen, insbesondere die Klärung von Detailfragen an Arbeitsgruppen oder einzelne Mitglieder delegieren oder die Annahme eines überarbeiteten Dokuments im (elektronischen) Umlaufweg vorsehen. Bei einer Entscheidung im Umlaufweg ist Absatz 3 sinngemäß anzuwenden, wobei die Abgabe einer Stimme als Anwesenheit gilt.

(6) Der oder die Vorsitzende kann eine Sitzung der Kommission unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses der Kommission. Kann der Termin für die Wiederaufnahme der vertagten Sitzung bereits zum Zeitpunkt des Vertagungsbeschlusses bestimmt werden, so bedarf es keiner gesonderten Einladung zu dieser Sitzung.

Tagesordnung der Sitzungen

§ 4. (1) Die vorläufige Tagesordnung enthält

1. jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung die Kommission auf früheren Sitzungen beschlossen hat;
2. jeden von dem oder der Vorsitzenden vorgeschlagenen Gegenstand;
3. den Punkt „Allfälliges“.

(2) Eine überarbeitete vorläufige Tagesordnung ist zu versenden, wenn drei Mitglieder die Aufnahme eines Gegenstands verlangen und dies dem oder der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mitteilen.

(3) Bei Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Für die Aufnahme von Gegenständen, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist Konsens in der Kommission erforderlich.

(4) Während einer Sitzung kann die Kommission Gegenstände zurückstellen oder absetzen.

(5) Unter „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Protokollierung und Dokumentation

§ 5. (1) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

(2) Das Protokoll ist spätestens am Beginn der zweitfolgenden Sitzung zu beschließen.

(3) Die Verwendung von Schallträgern zur Tonaufzeichnung ist zulässig. Die Tonaufzeichnung wird nach dem Beschluss des Protokolls gelöscht.

Veröffentlichung von Beschlüssen und Vertretung der Kommission nach außen

§ 6. (1) Die Kommission kann die Veröffentlichung von Beschlüssen in geeigneter Form beschließen.

(2) Bei der Veröffentlichung nach Abs 1 sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten. Die Kommission

kann beschließen, eine abweichende Auffassung nicht festzuhalten, wenn weniger als drei Vertreter oder Vertreterinnen einer Auffassung deren Festhaltung verlangen.

(3) Dem oder der Vorsitzenden obliegt die Vertretung der Kommission nach außen, sofern die Kommission nicht im Einzelfall anderes bestimmt.

Arbeitsgruppen

§ 7. (1) Die Arbeitsgruppen iS des § 7 Abs 4 Verordnung bestehen aus Mitgliedern der Kommission. Die Arbeitsgruppen werden von der Geschäftsstelle unterstützt. Auf die Tätigkeit der Arbeitsgruppen findet diese Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Die Zusammensetzung, die Leitung und die Befugnisse der Arbeitsgruppen einschließlich der Vertraulichkeit (§ 7 Abs 2 Verordnung) beschließt die Kommission. §§ 4 Abs 5, 6 Abs 3 und 7 Abs 4 Satz 1 Verordnung gelten sinngemäß auch für die Arbeitsgruppen.

(3) Die Leitung der Arbeitsgruppe berichtet der Kommission über den Fortgang der Beratungen der Arbeitsgruppe.

Offenlegung von Interessenskonflikten

§ 8. (1) Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission nach § 4 Abs 4 Verordnung können sich auf finanzielle, akademische oder sonstige Interessen beziehen.

(2) Die Meldung des Vorliegens oder des Nichtvorliegens von Interessenskonflikten erfolgt durch das Ausfüllen des zu diesem Zweck erstellten Formblattes und durch die Übermittlung des unterschriebenen Formblattes an die Geschäftsstelle, welche die Formblätter dem oder der Vorsitzenden zuleitet. Änderungen in den Interessenskonflikten sind in gleicher Weise bekannt zu geben.

(3) Die Geschäftsstelle macht die Meldungen bezüglich des Vorliegens oder des Nichtvorliegens von Interessenskonflikten in geeigneter Weise auf der Homepage der Kommission öffentlich zugänglich.

genehmigt durch
Herrn Bundeskanzler Werner Faymann